



SCHNUSENBERG  
... mehr als Steuerberatung!



# Steuerliche Einblicke zum Jahreswechsel

Barmer GEK - Januar 2016

Michael Obst-Bechstedt  
Dipl. Kaufmann (FH) - Steuerberater  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

# Inhalt

- Risiken durch Betriebsprüfungen
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung digital
- Phantom-Lohnfalle
- Mindestlohn - das erste Jahr



# Risiken durch Betriebsprüfungen



## ■ PWC-Studie „Betriebsprüfung 2015“\*

- Studie mit mehr als 200 deutschen Unternehmen
- nahezu jede Betriebsprüfung führt zu Mehrsteuern
- steigende Prüfungsintensität  
(fiskalpolitisch gewollt, praktisch spürbar)
- Mehraufwand für Steuerberater und in Folge dessen für Steuerpflichtigen
- Mehraufwand führt zu Mehrkosten
- Prüfungsschwerpunkte:  
Rückstellungen, Verrechnungspreise, Bewertung, Wertberichtigungen,  
Vorsteuerabzug, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen durch Mieten und Pachten
- aber weniger Finanzgerichtsprozesse, trotz hoher Nachzahlungen
- Digitalisierung der Betriebsprüfung

\*Pressinformation von PWC vom 26.11.2015

# Risiken durch Betriebsprüfungen



- Verträge zwischen nahen Angehörigen
  - Darlehens-, Arbeits-, Mietvertrag
  - schriftliche Vereinbarung
  - tatsächlich gelebt (z.B. Zinsen, Urlaubsansprüche, Nebenkosten)
  - Drittvergleich (z.B. Zinssatz, Absicherung, Arbeitnehmer nötig, Mietzins)
  
- Pkw-Nutzung
  - Fahrtenbuch (GPS-basierende oder digitale Fahrtenbücher)
  - 1%-Regel (tatsächlich umgesetzt, Gehaltsbestandteil)
  - Drittvergleich (Fahrzeugklasse, weitere Mitarbeiter)
  - Pkw-Nutzung bei geringfügig Beschäftigten – Ehegattenarb.Verhältnis (BFH 21.01.2014, Az: X B 181/13)
  
- Arbeitslohn durch Bußgeldübernahme seitens des Arbeitgebers
  - eigenbetriebliches Interesse
  - rechtswidrige Weisungen des Arbeitgebers führen zu Arbeitsentgelt
  - Korrektur der Rechtsauffassung aus 2004 (BFH 14.11.2013, Az: VI R 36/12)

# Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung



## ■ Rechtsgrundlage §§ 238 f. HGB und § 252 HGB

- keine originäre Steuernorm
  - steuerlich nur Ableitung über § 5 Abs. 1 EStG
  - regelmäßig „Einfallstor“ i.R.d. Betriebsprüfungen
  - für Finanzverwaltung auf alle Gewinnermittlung zu übertragen

Prinzipien gem. Schmolke, Deitermann: „Industrielles Rechnungswesen“:

- Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein.  
(sachgerechte Organisation, übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses, Saldierungsverbot, Bruttoprinzip, Verbot Buchungen unleserlich zu machen)
- Geschäftsvorfälle sind fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet zu buchen.
- Keine Buchung ohne Beleg.
- Buchführungsunterlagen müssen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

Bsp. für Problemfelder:

- Kasse (Kassenbuch, Kassenbericht, Zählprotokolle, Kasse vorhanden),
- Verträge zwischen nahen Angehörigen (Beleg, Buchungsverhalten (Zinsen)),
- Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen (Zeitpunkt der Datenerfassung, Datenfestschreibung, Datenübermittlung)



- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
- Rechtsgrundlage §§ 238 f. HGB und § 252 HGB
  - siehe GoB
- „Verschärfung“ durch BMF-Schreiben vom 14.11.2014
  - Finanzverwaltung erklärt dieses Schreiben lediglich als Zusammenfassung
  - angeblich keine Verschärfung der Ordnungsvorschriften
  - Grundlagen zum BMF-Schreiben seit 01.01.2002 in Kraft (Anpassung § 146 und § 147 AO hinsichtlich der „digitalen Betriebsprüfung“).



- Was sollte der Unternehmer und/oder Buchhalter im Zusammenhang der GoBD wissen?
- Digital erzeugte und steuerrelevante Daten im Bereich von
  - klassisch Ein- und Ausgangs-Rechnungen
  - aber z.B. auch: Aufträge, Buchungsanweisungen, Kalkulationen, Kassenberichte, Kontoauszüge, Lieferscheine, Lohnabrechnungen, Preislisten, Reisekostenabrechnungen u.a.
- Zeitgerechte Erfassung
  - Kassenführung täglich
  - unbare Geschäftsvorfälle sollen innerhalb von 10 Tagen und Eingangsberechnungen innerhalb von 8 Tagen erfasst werden.
  - bei periodenweiser Buchung von unbaren Vorfälle bis zum Ablauf des Folgemonats
  -





## ■ Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

- Verfahrensdokumentation zum Umgang mit elektronischen Belegen
- Aufbewahrung der unveränderten und maschinell auswertbaren Daten
- Vollständigkeit und Richtigkeit (emails und email-Anlagen)
- nicht nur Buchhaltungssysteme, sondern aus Nebensysteme, elektr. Kassen, Zeiterfassungssysteme betroffen

## ■ Archivierung

- vor Verlust geschützt, genügend gekennzeichnet und leicht aufzufinden
- EDV-System muss Daten unverändert speichern (ggf. Änderungs-Historie)



## ■ Zugriff auf Ihre Daten durch das Finanzamt

- lesender unmittelbarer Datenzugriff
- lesender mittelbarer Datenzugriff auf bestimmte vom Steuerpflichtigen aufbereitete Daten
- Datenträgerüberlassung (Klärung mit Ihrem Berater zu empfehlen)



## ■ Streitpotential

- Entsprechen die Buchhaltungssystem (d.h. auch Nebensysteme den gewünschten Anforderungen der Finanzverwaltung?
- Sind die eigenen Daten in der erforderlichen Form und Güte digitalisiert?
- Wie sieht der Datenzugriff durch die Finanzverwaltung aus?



# Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung



## ■ Exkurs Kasse „INSIKA Smartcard“

- Stephan Toscani, saarländischer Finanzminister (02.10.2015):  
„In Frankreich müssen 500.000 Einzelhändler bis Anfang 2018 eine abgesicherte Software in ihren Kassen eingebaut haben. Ich bin dafür, dass wir auch in Deutschland dieses Problem engagiert angehen und dem Steuerbetrug über die Registrierkassen ein Ende setzen.“
- Ziel ist eine technische Überwachungslösung für Registrierkassen
- INSIKA = integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme  
- [www.insika.de](http://www.insika.de)
- aktuell keine alleinstehende Lösung für die Landesfinanzminister
- zudem BFH-Urteile 16.12.2014, Az: X R 42/13, X R 29/13 und X R 47/13 mit Bestätigung der Verwaltungsauffassung zu Grundaufzeichnungen  
Folge: auswertbar und aufbewahrungspflichtig

# Phantom-Lohnfalle



## ■ Problem Lohnanspruch

- sozialversicherungsrechtliche Einstufung nach Lohnanspruch nach § 14 SGB IV und § 22 SGB IV
- lohnsteuerrechtliche Einstufung über § 19 EStG und §§ 38 ff. EStG
- Anspruch ergibt sich z.B. aus Tarifvertrag, betrieblicher Übung oder Gleichbehandlungsgrundsatz
- Lohnanspruch > gezahlten Entgelt = Haftungsrisiken

## ■ Risiko Urlaubsanspruch

- Urlaubsanspruch führt zu Entgeltanspruch
- geringfügig Beschäftigte, Praktikanten usw.

# Phantom-Lohnfalle



## ■ Lohnanspruch wird rechtswidrig unterschritten

- gesetzlicher Mindestlohn
- tariflicher Lohn
- Beitragsschuld Sozialversicherung nach dem höheren Entgeltanspruch
- Differenz ist „Phantomlohn“
- Aufdeckungsrisiko bei Betriebsprüfung durch Rentenversicherungsträger
- besonderes Risiko bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen

## ■ Verzicht

- bei Mindestlohn gesetzlich ausgeschlossen
- bei Tariflohn nur in engen gesetzlichen Bedingungen

# Phantom-Lohnfalle



- Voraussetzungen für rechtswirksamen Entgeltverzicht
  - Arbeitsrechtlich zulässig
  - Tarifvertrag mit Öffnungsklausel
  - Grenzen durch Teilzeit- und Befristungsgesetz
  - Verzicht nur zukünftig möglich (keine Rückwirkung)

# Phantom-Lohnfalle



## ■ Phantomlohnfalle reziprok

- Mindestlohn
- geringfügig Beschäftigte haben Urlaubsanspruch
- Stundenaufzeichnungen dokumentieren Arbeitsaufkommen
- a) Urlaub nicht berücksichtigt führt ggf. zur Unterschreitung des Mindestlohns
- b) Urlaub nicht vergütet = Phantomlohn

# Mindestlohn – das erste Jahr



- DGB positive Bilanz
  - Vorteile für ungelernte Arbeitnehmer
  - Vorteile für Arbeitnehmer vor allen in den einschlägigen Branchen (Frisöre, Reinigung, Gastronomie)
  
- Hauptzollamt
  - nicht „viele“ Verstöße
  - vor allen in folgenden Branchen:  
Fleischverarbeitung, Reinigung, Lager, Transport
  - häufig auch ausländische Arbeitskräfte (Scheinselbständigkeit)
  
- 9 € / Stunde wird diskutiert
  - Mindestlohn-Kommission aus Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern inkl. zwei Wissenschaftlern
  - Vorschlag bis zum 30.06.2016, kein Automatismus



# Mindestlohn – das erste Jahr



- Dokumentationspflicht in 2015 gelockert
  - nur für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme im privaten Bereich)
  - Wechselwirkung für in Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche (Bsp.: Bau, Gastronomie, Transport, Fleischwirtschaft)
  - nur Beginn und Ende der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag) und Dauer der täglichen Arbeitszeit (ohne Pausen)
  - keine Unterschriften erforderlich, Dokumentation spätestens nach einer Woche, Dokument verbleibt beim Arbeitgeber



# SCHNUSENBERG

... mehr als Steuerberatung!

Schnusenberg Steuerberater PartG mbB  
Steinweg 6-8  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel.: 05242/9605-0  
[www.schnusenberg.de](http://www.schnusenberg.de)